

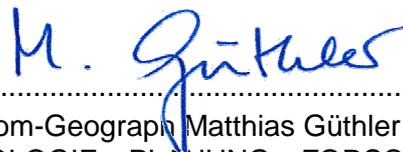
Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Neckarstraße / Ecke Remsstraße“

•
Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse

•
Kurzbericht

Bearbeitung:
BSc. Anna-Lena Wurfer
Dipl.-Agr.Biol. Jana Heinz

verfasst: Ludwigsburg, 12.09.2012



.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

Auftraggeber:

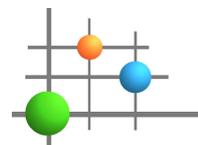


Stadt Kornwestheim

Stadtplanungsamt
Jakob-Sigle-Platz 1 • 70806 Kornwestheim

Fon: 07154/ 202-8601 • Fax: 07154/ 202-8606
E-Mail: stadtplanungsamt@kornwestheim.de • Internet: <http://www.kornwestheim.de>

Auftragnehmer:



ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

Dipl.-Geogr. Matthias Güthler
Eckenerstraße 4 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 992 17 26 • Fax: 07141/ 298 29 55
E-Mail: info@oepf.de • Internet: www.oepf.de

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Realisierung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kindertagesstätte an der Neckarstraße / Ecke Remsstraße“ ist mit Eingriffen in eine innerstädtische Grünfläche verbunden, die potenziell von europäischen Brutvögeln oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie als Lebensraum genutzt werden kann. Auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen ist von einer vorrangigen Betroffenheit der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse auszugehen.

Um die Eignung der Fläche als Lebensraum für verschiedene Tierarten einzustufen, wurden die relevanten Habitatstrukturen für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse (z. B. Baumhöhlen, Spalten im Holz bzw. Rindenspalten, dauerhafte Vogelnester etc.) untersucht.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, ob das Vorhaben durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden Art und Umfang möglicher CEF-Maßnahmen definiert. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Stadt Kornwestheim hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung (ÖPF), Diplom-Geograph Matthias Güthler mit den oben beschriebenen Untersuchungen beauftragt.

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kindertagesstätte an der Neckarstraße / Ecke Remsstraße“ liegt im Osten von Kornwestheim. Die Fläche wird im Süden durch die Neckarstraße und im Osten durch die Remsstraße begrenzt. Im Norden angrenzend befindet sich ein Bürogebäude, westlich schließt ein Kinderspielplatz an.

Der Vorhabensbereich bezieht sich auf die Flurstücke „2649, 2650 und 2652“. Die Grünfläche ist etwa 1.450 m² groß und soll zeitnah überbaut werden. Im Rahmen dieses Gutachtens erfolgt deshalb eine artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse für diese Fläche.

Entlang der Neckar- und Remsstraße, am Rand der Untersuchungsfläche befindet sich eine Reihe mit Straßenbäumen. Der östliche Bereich der Untersuchungsfläche ist mit einem Feldgehölz bestehend aus älteren Bäumen und heimischen sowie Ziersträuchern bewachsen.

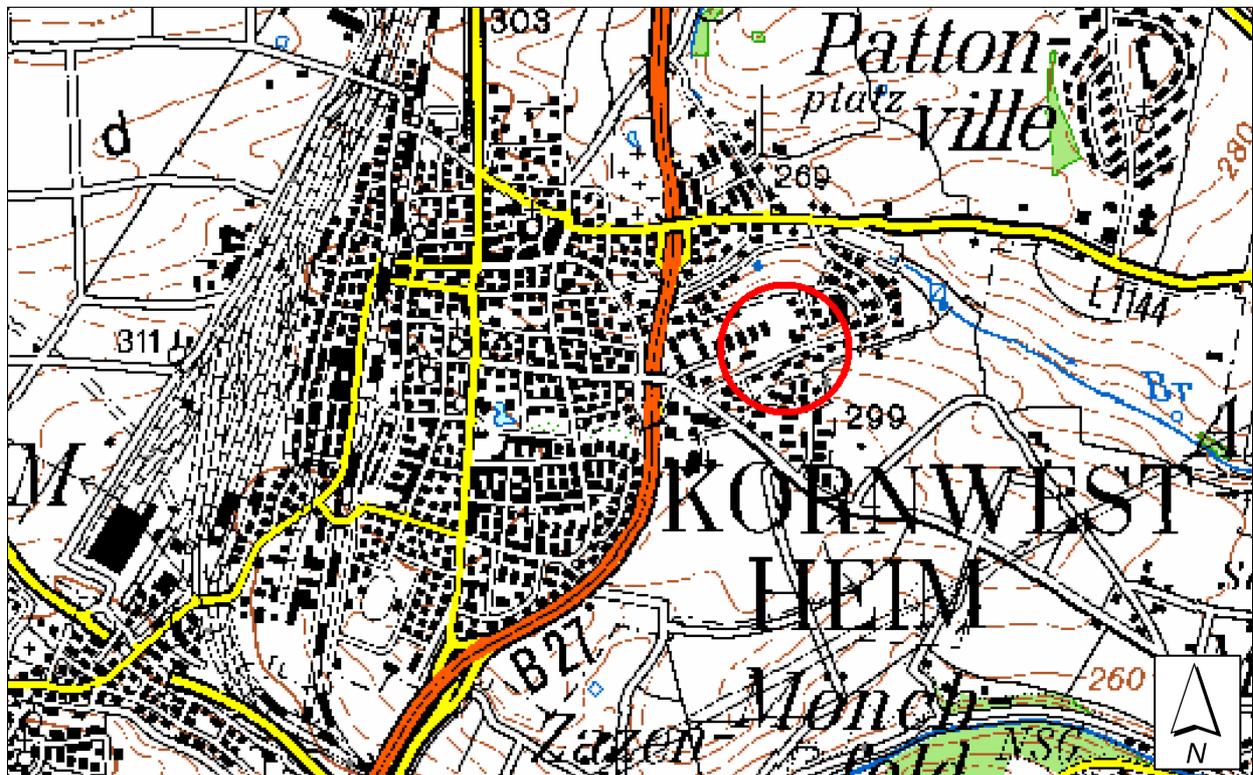


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis) in Kornwestheim. Grundlage: Topographische Karte 1: 25.000, unmaßstäblich.

Schutzgebiete und -objekte:

Es sind keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte innerhalb oder im direkten Umfeld des Vorhabensbereichs vorhanden.

3 METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Im Rahmen einer Begehung am 27.08.2012 wurde der Vorhabensbereich auf potenzielle Habitatstrukturen hin untersucht, die für Vertreter der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind.

Dabei wurde vor allem auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Nester geachtet, die wichtige Habitatstrukturen für Höhlen brütende Vögel und Baum bewohnende Fledermäuse darstellen können. Im Zuge der Erfassung von Habitatstrukturen wurde außerdem auf im Gebiet vorkommende Vögel geachtet. Die Avifauna wurde dabei visuell und auditiv erfasst. Zudem wurden alle Bäume und Gebüsche ausführlich und unter Zuhilfenahme eines Fernglases sowie eines Endoskops in Augenschein genommen.

Des Weiteren wurde die Fläche auf Fraßpflanzen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppe Schmetterlinge hin untersucht.

4 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Im Vorhabensbereich wurde im Nord-Westen des Feldgehölzes an einer Hainbuche (*Carpinus betulus*) eine etwa 5 cm große Baumhöhle entdeckt. Auf Grund der geringen Größe kommt lediglich eine Nutzung durch Fledermäuse in Frage. In der verbleibenden Fläche wurden keine Baumhöhlen oder Baumspalten erfasst, die von den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnten.

In der Untersuchungsfläche wurden außerdem zwei Amselnester, zwei Mönchsgrasmückennester sowie das Nest einer Türken- oder Ringeltaube nachgewiesen. Die Standorte der Vogelnester sind in der Abbildung 2 dargestellt.

Weitere Habitatstrukturen wurden nicht erhoben, allerdings bieten die meisten Bäume und Sträucher potenzielle Habitate für freibrütende Vögel. Im Untersuchungsgebiet herrscht außerdem ein großes Nahrungsangebot für Beeren fressende Vögel (z.B. Schneebeere, Heckenkirsche).

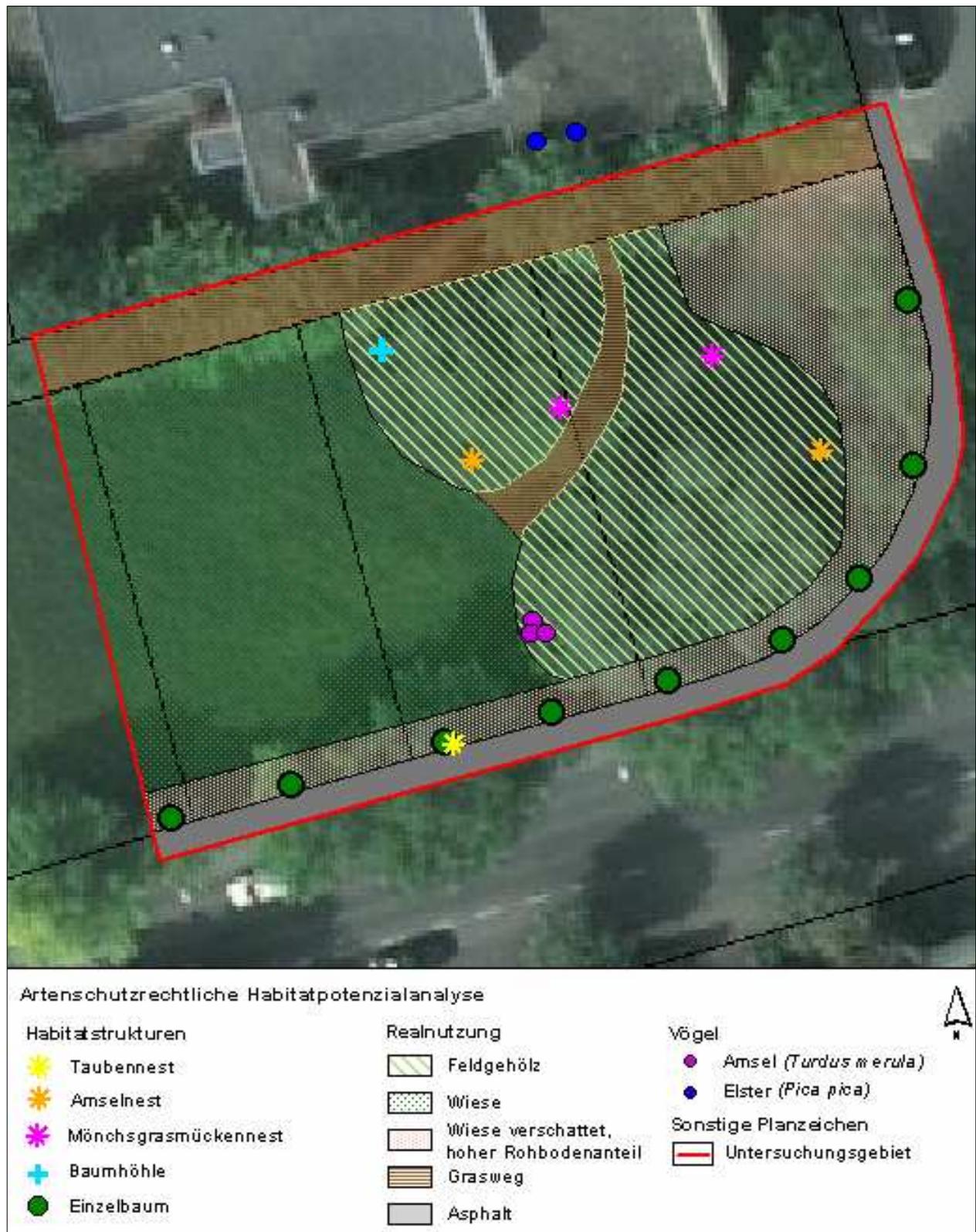


Abbildung 2: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kindertagesstätte an der Neckarstraße / Ecke Remsstraße“ mit Habitatstrukturen und Realnutzung (Darstellung unmaßstäblich).

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Artenschutzrechtlich relevant sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL), deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Da die vorhandenen Habitate als nicht geeignet für die artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Käfer, Libellen sowie Farn- und Blütenpflanzen eingestuft werden, beschränken sich die folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf die relevanten Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Schmetterlinge.

5.1 Tiergruppe Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden Nester verschiedener freibrütender, siedlungsfolgender Vogelarten gefunden (siehe Abbildung 2). Auf Grund der Verbreitung und des Habitatanspruches können folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wachholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodyte*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) (HÖLZINGER 1997; HÖLZINGER 1999, HÖLZINGER 2001).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird das Feldgehölz im Osten des Untersuchungsgebietes gerodet, ferner können Eingriffe in die angrenzenden Straßenbäume im Rahmen der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Diese Strukturen können von den oben genannten Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungshabitat genutzt werden. Die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat bleibt für die Populationen jedoch auch bei Rodung im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten, da sich Gehölze in den benachbarten Flächen (Hausgärten, öffentliche Grünfläche) befinden, welche die Funktion übernehmen können.

Zur Vermeidung einer Zerstörung besetzter Nester und der damit verbundenen Verletzung bzw. Tötung von Individuen streng geschützter Vogelarten ist die Fällung von Bäumen und die Entfernung von Sträuchern zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, durchzuführen. Ist die Einhaltung dieses Zeitfensters nicht möglich sind die Gehölze unmittelbar vor der Rodung nochmals durch eine sachverständige Person auf aktuelle Brutvorkommen hin zu überprüfen und das weitere Vorgehen auf die Ergebnisse abzustimmen.

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um Bewohner des Siedlungsbereiches sowie des Halboffenlandes. Diese Arten sind ein bestimmtes Maß an menschlicher Aktivität

(Verkehrslärm, Gartennutzung etc.) gewöhnt insbesondere, da die untersuchte Fläche an einen Kinderspielplatz und Wohnbebauung mit hoher Nutzungsintensität anschließt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass weder die Bautätigkeiten noch der zukünftige Betrieb innerhalb der neuen Kindertagesstätte Vertreibungseffekte auslösen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population (potenziell) vorkommender Vogelarten führt.

Das Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Werden die oben stehenden konfliktvermeidenden Maßnahmen durchgeführt, bleiben die Erhaltungsbedingungen für die aufgeführten freibrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich und Halboffenland trotz der Umsetzung der Baumaßnahme günstig.

5.2 Tiergruppe Säugetiere - Fledermäuse

Im untersuchten Gebiet wurde eine kleine Baumhöhle gefunden, die potenziell als Tagesquartier für Fledermäuse dienen könnte. Auf Grund ihrer Verbreitung und ihrer Quartiersprüche ist das Vorkommen folgender Arten potenziell möglich: Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Große Mausohren (*Myotis myotis*), Rauhauffledermäuse (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) (BRAUN & DIETERLEN 2005; SCHOBER & GRIMMEBERGER 1998). Auf Grund der geringen Größe kann die Nutzung dieser Baumhöhle als Winterquartier und Wochenstube ausgeschlossen werden, die Baumhöhle wird außerdem gegenwärtig von Ohrenzwickern besiedelt. Die Nutzung dieser Höhle durch Fledermäuse im Jahr 2012 als Tagesquartier kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden. Fledermauserfassungen im Rahmen anderer Projekte wiesen im Stadtgebietes Kornwestheim lediglich das Vorkommen von Zwergfledermäusen nach (u.A. ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG 2008). Für Zwergfledermäuse spielen Baumquartiere – noch dazu mitten in der Siedlung – in Süddeutschland nur eine sehr untergeordnete Rolle. Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch den Verlust der Baumhöhle wird daher nicht ausgegangen. Dennoch sollte ein ausreichendes Angebot an Quartieren für Spalten bewohnende Fledermäuse langfristig gesichert sein.

Um einen innerstädtischen Quartierverlust langfristig zu vermeiden, ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu der Untersuchungsfläche ein Fledermausflachkasten aufzuhängen.

Anwohner berichteten außerdem von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Feldhasen (*Lepus europaeus*). Feldhasen sind gemäß der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt. Ihr Vorkommen ist deshalb im Rahmen der Eingiffsregelung zu berücksichtigen.

5.3 Tiergruppe Schmetterlinge

Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Falterarten Haarstrangeule (*Gortyna borelii*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris teleius*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),

kann auf Grund fehlender Fraßpflanzen ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Falterarten sind wegen ihrer geographischen Verbreitung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten (EBERT 1991A, EBERT 1991B).

Eine der Raupenfraßpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), der Stumpfblättriger-Ampfer (*Rumex obtusifolius*) wurde im untersuchten Gebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters kann jedoch auf Grund der hohen Mahdintensität auf der öffentlichen Grünfläche ausgeschlossen werden. Durch die häufige Mahd können sich keine ausgeprägten Ampfer-Bestände bilden. Während der beiden Flugphasen des Feuerfalters sind deshalb höchstens vereinzelt Pflanzen zu finden. Dies ist für die dauerhafte Ansiedlung und den Erhalt einer Population unzureichend. Zudem ist, auf Grund der häufigen Mahd, eine erfolgreiche Fortpflanzung nicht möglich.

5.4 Weitere geschützte Arten nach Anhang IV a) und b) FFH-Richtlinie

Auf Grund mangelnder Habitatstrukturen und Standorteignung kann das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

6 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kindertagesstätte an der Neckarstraße / Ecke Remsstraße“ ist die Überbauung einer innerstädtischen Grünfläche mit Wiese und Feldhecke geplant. Des Weiteren können Eingriffe in Straßenbäume nicht ausgeschlossen werden.

Für höhlenbrütende Vögel wurden keine relevanten Habitatstrukturen erfasst, die aktuell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden könnten. Auf der Fläche wurden jedoch vier Nester freibrütender Vögel nachgewiesen.

Zur Vermeidung einer Zerstörung besetzter Nester und der damit verbundenen Tötung von Individuen besonders geschützter Vogelarten ist die Fällung von Bäumen und die Entfernung von Sträuchern zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 29. Februar, durchzuführen. Ist die Einhaltung dieses Zeitraums für die Baufeldfreimachung nicht möglich, muss unmittelbar vor der Entfernung von Gehölzen eine Überprüfung auf besetzte Nester durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt und die weiteren Maßnahmen an die Ergebnisse der Untersuchung angepasst werden.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gefundene Baumhöhle kann potenziell von verschiedenen Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden. Um langfristig einem Quartiermangel zu vermeiden, ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang der Baumaßnahme ein Fledermausflachkasten zu installieren.

Mit dem Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zu rechnen.

Werden die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, sind die geplanten baulichen Maßnahmen im östlichen Teil des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte an der Neckarstraße / Ecke Remsstraße“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit in artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7 LITERATUR

- BNATSCHG = GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATUR-SCHUTZ-GESETZ): Vom 25. März 2002 (BGBl I 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.), (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). 687 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- EBERT, G. (HRSG.), (1991A): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1, Tagfalter – 2. Spezieller Teil: Satyridae, Libytheidae, Lysaenidae, Hesperidae. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- EBERT, G. (HRSG.), (1991B): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2, Tagfalter – 1. Allgemeiner Teil: Systematik, Taxonomie und Nomenklatur, Faunistik und Ökologie, Gefährdung und Schutz, Datenverarbeitung; Spezieller Teil: Papilionidae, Pieridae, Nymphalidae. 551 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- FFH-RL = FAUNA-FLORA-HABIAT-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004
- HÖLZINGER, J., (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 – Singvögel 2. Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) – Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 – Singvögel 1. Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 – Nicht-Singvögel 3. Non-Passeriformes – Nichtsingvögel (3. Teil) Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- ÖPF = ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG (2008): Bebauungsplan „Gärtnerei Rächle / Albstraße Süd“, Faunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Abhandlung.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., (1998): Die Fledermäuse Europas. 265 Seiten, Kosmos Verlag Stuttgart.
- VRL= VOGELSCHUTZRICHTLINIE, RICHTLINIE DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.